

92. Findet die Bestimmung des § 289 Abs. 3 HGB. über die Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft Anwendung auf ausländische Aktiengesellschaften, welche im Inlande eine Zweigniederlassung haben, in deren Betrieb die betreffende Forderung des betreffenden Gläubigers entstanden ist?

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1910 i. S. Cyacher Kohlen säure-Industrie-Aktienges. (Kl.) w. Kohlen säurewerke C. G. R. Aktiengesellschaft zu Rotterdam, Zweigniederlassung Berlin (Bekl.). Rep. II. 485/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien schlossen im April 1901 einen Vertrag, durch den die Klägerin der Beklagten zwei Tankwagen sowie die Einrichtung einer Abfüllstation im Werte von 100000 M „mietweise“ gegen Zahlung von jährlich 10000 M „Miete“ für zehn Jahre überließ; gleichzeitig wurde bestimmt, daß diese Zahlungen „Abzahlungen“ bilden sollten, mit der Maßgabe, daß nach Ablauf der zehn Jahre und nach völliger Leistung der Zahlungen die betreffenden Gegenstände in das Eigentum der Beklagten übergehen sollten. Die Beklagte, eine Aktiengesellschaft in Rotterdam mit einer Zweigniederlassung in Berlin, hat durch einen Beschluß vom 11. September 1905 ihr Aktientkapital herabgesetzt. Infolgedessen erhob die Klägerin, indem sie von dem Rechte aus § 289 Abs. 3 HGB. Gebrauch machte, im Mai 1906 Klage mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, „ihr für die ihr aus dem Kaufvertrage vom 4. April 1901 über zwei Tankwagen und eine Abfülleinrichtung zustehende Kaufpreisforderung in Höhe von 10000 M Befriedigung oder Sicherheit zu leisten.“

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem sie geltend machte, da sie eine holländische Aktiengesellschaft sei, so finde § 289 Abs. 3 im vorliegenden Falle keine Anwendung; für das Vertragsverhältnis der Parteien sei lediglich das holländische Recht

maßgebend, und daher die Anwendbarkeit der bezogenen Bestimmung des deutschen Handelsrechts ausgeschlossen.

Das Landgericht wies dementsprechend die Klage ab. Das Kammergericht wies die Berufung zurück. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der in beiden Instanzen abgewiesene Prinzipalanspruch der Klage auf Befriedigung oder Sicherung in Höhe von 10000 *M* ist lediglich auf § 289 Abs. 3 *HGB.* gegründet worden, dessen Voraussetzung, nämlich die Herabsetzung des Grundkapitals der verklagten Aktiengesellschaft, unbestritten gegeben ist. Es kann sich daher nur fragen, ob den Vorinstanzen dahin beizupflichten ist, daß die in Frage stehende Bestimmung auf das Verhältnis der Parteien deshalb überhaupt keine Anwendung finde, weil die Beklagte eine ausländische Aktiengesellschaft sei; und es scheidet der Gesichtspunkt, wonach die Anwendung des deutschen Rechts mit Rücksicht auf den vertraglichen Erfüllungsort begründet sein könnte, für die Beurteilung und Entscheidung aus.

Was aber die Hauptfrage anlangt, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften im allgemeinen nach dem Rechte des Staates, in dem sie gegründet sind und ihren Sitz haben. Das gilt nicht nur für die Fragen der Rechts- und Handlungsfähigkeit, sondern auch für die Fragen der Verfassung und Geschäftsführung, für den Gesellschaftsvertrag und dessen Abänderungen, sowie die rechtlichen Folgen dieser Abänderungen. Dazu gehören auch die Bestimmungen über die Herabsetzung des Grundkapitals und die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gläubiger gegebenen Vorschriften, die, was insbesondere das deutsche Aktienrecht anlangt, im 4. Titel des 2. Buchs des Handelsgesetzbuchs unter „Abänderungen des Gesellschaftsvertrages“ enthalten sind. Es kann keinem begründeten Bedenken unterliegen, daß diese Vorschriften, in denen u. a. das für die Herabsetzung einzuschlagende Verfahren, die Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister, die Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen, die eventuellen Zahlungen an die Aktionäre usw. eingehend geregelt sind, nur für inländische Aktiengesellschaften gegeben und auf diese anwendbar sind. Es erscheint aber nicht angängig, eine einzelne

Bestimmung, wie den Abs. 3 des § 289, aus dem Zusammenhang dieser Vorschriften herauszugreifen und dieselbe insbesondere aus dem Gesichtspunkte, daß es sich insoweit um eine Schutzvorschrift für die inländischen Gläubiger handele, gegenüber ausländischen Aktiengesellschaften zur Anwendung zu bringen. Daß dies im vorliegenden Falle um deswillen angenommen werden müsse, wie zur Begründung der Revision geltend gemacht wird, weil die Beklagte sich durch Gründung einer Zweigniederlassung in Deutschland dem deutschen Aktienrecht unterworfen habe, ist grundsätzlich verfehlt. Ob eine ausländische Aktiengesellschaft im Inland eine Niederlassung hat oder nicht, ist für die Frage, nach welchem Recht ihre aktienrechtlichen Verhältnisse, insbesondere ihre Verpflichtungen den Gläubigern gegenüber auf Grund des Aktienrechts, zu beurteilen sind, nicht von Bedeutung. Daß aber das holländische Recht, das hiernach für die vorwürfige Frage maßgebend ist, eine dem § 289 Abs. 3 gleiche oder ähnliche Vorschrift enthalte, hatte die Klägerin nicht behauptet, ist auch nicht der Fall, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt. Diese Annahme ist, da es sich um nicht revisibles Recht handelt, hier nicht nachzuprüfen.

Es kann sich daher nur noch fragen, ob sich die Klägerin gegenüber der Anwendung des ausländischen Rechts nicht mit Erfolg auf die Bestimmung des von ihr angezogenen Art. 30 EinfGes. z. OVB. (vgl. auch § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.) berufen kann, wonach die Anwendung des ausländischen Gesetzes ausgeschlossen ist, wenn dessen Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Indessen auch das ist zu verneinen. Von einem Verstoß gegen die guten Sitten kann keine Rede sein, und was die Frage des Verstoßes gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes anlangt, so hat der erkennende Senat in dem auch vom Berufungsgericht bezogenen Urteile vom 21. März 1905 (Entsch. Bd. 60 S. 296 flg.) mit eingehender Begründung unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmung sich dahin ausgesprochen, daß dazu keinesfalls eine, wenn auch grundsätzliche, Verschiedenheit des ausländischen und des inländischen Gesetzes, die im Ergebnis zu entgegenstehenden Entscheidungen führen würde, genügt, daß vielmehr die Anwendung des an sich maßgebenden ausländischen Rechtes durch die Bestimmung des Art. 30 a. a. D. nur

dann ausgeschlossen wird, wenn der Unterschied der staatspolitischen oder sozialen Anschauungen, auf denen das deutsche und das konkurrierende ausländische Recht beruht, ein so erheblicher ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechtes die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde. An diesem Standpunkt hält der Senat fest.

Eine solche Tragweite kann aber, ebenso wie in dem damals entschiedenen Falle des § 25 Abs. 1 HGB., so auch hier dem § 289 Abs. 3 nicht beigelegt werden. Die betreffende Vorschrift ist allerdings im Interesse und zum Schutze der Gläubiger im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaften für angezeigt erachtet worden. Daraus folgt aber nicht, daß ihr eine solche Bedeutung beigelegt ist und beizulegen, daß sie zwingend im Inlande überhaupt, auch ausländischen Gesellschaften gegenüber, durchgeführt werden soll, zumal da es sich wesentlich um eine Zweckmäßigkeitsbestimmung handelt, bezüglich deren eine abweichende Auffassung der verschiedenen Gesetzgebungen durchaus erklärlich ist. Danach ist die Abweisung des Prinzipalantrags rechtlich nicht anfechtbar.

Bezüglich der Abweisung des Eventualantrags der Klägerin auf Zahlung von 10000 M., der auf die durch die Herabsetzung des Aktienkapitals herbeigeführten veränderten Umstände (*clausula rebus sic stantibus*) gestützt wurde, und die hierfür gegebene Begründung des Berufungsgerichts ist von der Revision ein Angriff nicht erhoben worden, sind auch irgend welche materielle rechtliche Bedenken nicht ersichtlich.“ . . .